



## Übersicht zur Düngeverordnung (DüV)

(Die gesonderten Vorgaben in den roten und gelben Gebieten sind im Merkblatt nicht enthalten.)  
Detaillierte Informationen sind den Veröffentlichungen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in der Fachpresse und dem Internetauftritt zu entnehmen: [www.lfl.bayern.de/duengeverordnung/](http://www.lfl.bayern.de/duengeverordnung/)

### 170 kg N/ha Grenze

- Im **Betriebsdurchschnitt** dürfen **je Hektar und Kalenderjahr** maximal **170 kg Gesamt-N** mit **organischen und organisch mineralischen Düngern** (z.B. Gülle, Gärrest, Klärschlamm) ausgebracht werden. Flächen mit komplettem Verbot einer organischen Stickstoffdüngung und Flächen, die nicht genutzt und zugleich nicht gedüngt werden (z.B. Brache), sind bei der Berechnung abzuziehen (Berechnungshilfe: [www.lfl.bayern.de/170kgGrenze](http://www.lfl.bayern.de/170kgGrenze))
- Kompost: maximal 510 kg Gesamt-N je Hektar innerhalb von 3 Jahren

### Lagerkapazität

Folgende **Mindestlagerkapazität** von Wirtschaftsdünger und Gärresten ist nachzuweisen:

Mindestlagerkapazität	Monate
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste	6 (9*)
Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost	2
Geflügelmist, -trockenkot	5

\* gilt nur für Betriebe mit mehr als 3 GV/ha und Betriebe ohne eigene Ausbringflächen. Zu den Aufbringungsflächen zählen die Flächen im Mehrfachantrag und Flächen von anderen Betrieben, die vertraglich gesichert zur Ausbringung von Gärresten und flüssigen Wirtschaftsdüngern bereitgestellt werden.

Die Zupacht von Lagerraum wird für die notwendige Lagerkapazität anerkannt, wenn ein gültiger schriftlicher Vertrag vorliegt.

(Berechnungshilfe und Musterverträge: [www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet](http://www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet))

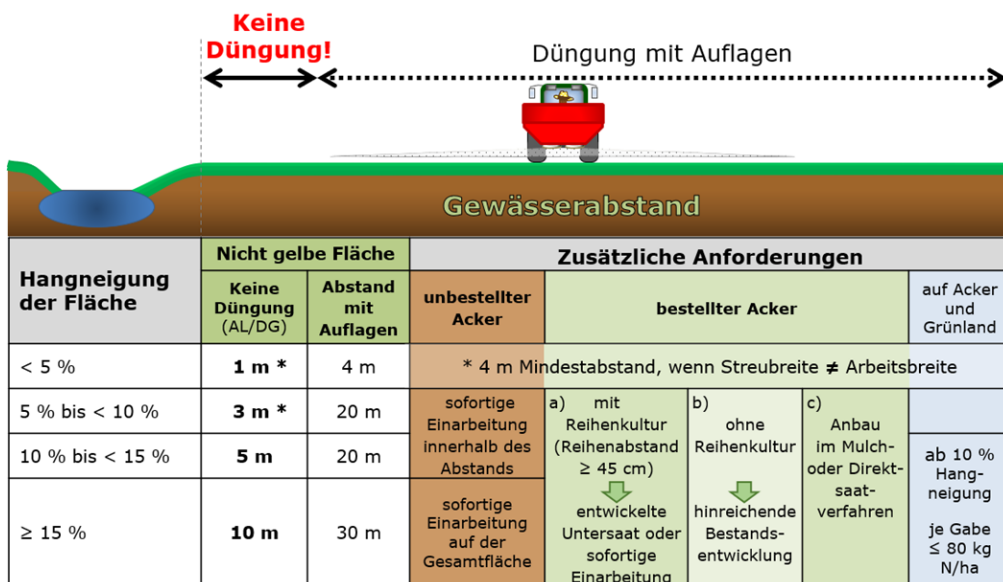
### Düngebedarfsermittlung und Dokumentation

- Vor der **ersten Düngergabe** muss der **Düngebedarf für N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>** für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit ermittelt und schriftlich dokumentiert werden.
  - Die im Herbst ausgebrachte Düngemenge zu Grünland nach dem letzten Schnitt ist wie eine Frühjahresgabe anzurechnen. Dies gilt auch für die vorgezogene Düngung mit Festmist z.B. zu Wintergetreide.
  - Der Ammonium-N einer Herstdüngung zu Wintergerste und Winterraps ist beim Düngebedarf im Frühjahr abzuziehen.
  - Auf Flächen mit den P-Versorgungsstufen D bzw. E darf die P-Düngung nur bis zur Höhe der P-Abfuhr erfolgen.
  - Bodenuntersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen über Nährstoffgehalte der Düngemittel müssen vorliegen.
- **Dokumentation der erfolgten Düngung** für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit innerhalb von **2 Tagen**:
  - Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Düngerart, Düngermenge und Gesamtmenge N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>.
  - organische und organisch-mineralische Düngemittel: Gesamt-N, NH<sub>4</sub>-N, tierischer Nährstoffanteil (z.B. im Biogasgärrest) getrennt nach N und P.
- Nach Abschluss der Weidehaltung: Zahl der Weidetage, Art und Zahl der Tiere.
- Bildung einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zum Ablauf des 31. März des Folgejahres (Düngebedarf, tatsächlich erfolgte Düngung)
- Weitere Informationen und Berechnungshilfe: [www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung](http://www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung)



## Allgemeine Regelungen zur Ausbringung

- Alle stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel dürfen nur auf aufnahmefähigen Boden ausgebracht werden, d.h. nicht überschwemmt, nicht wassergesättigt, nicht gefroren und nicht schneebedeckt. Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist unschädlich, solange der Boden im Laufe des Tages durchgehend frostfrei ist.
- Einarbeitungsfrist für organische und org. mineralische Düngemittel:
  - Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland spätestens 4 Stunden nach Beginn des Aufbringens (ausgenommen: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Jauche < 2 % TM, organische Dünger mit < 2 % TM).
  - Harnstoff ( $\geq 44\%$  N) ohne Ureasehemmer: Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden.
- Die streifenförmige, bodennahe Ausbringung, die bereits auf bestelltem Ackerland anzuwenden ist, gilt ab 2025 auch für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau.
- Folgende **Gewässerabstände** sind einzuhalten:



- **Sperrfristen für alle Düngemittel** ( $> 1,5\%$  Gesamt-N,  $0,5\%$   $P_2O_5$  in TM)

Sperrfristen auf nicht roten Flächen							
Dünger	Fläche	Zeitraum	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.					
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg $NH_4^+$ / 60 kg N je ha erlaubt				
		W-Raps (Aussaat bis 15.09.)					
		W-Gerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)					
	Mehrfähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg $NH_4^+$ / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn					
Grünland							
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.					
Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost	alle Flächen**	01.12. – 15.01.					
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.					

\* Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil  $> 75\%$  haben keinen Düngebedarf.  
\*\* Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!

(Stand: 01.12.2021)